

Merkblatt für das Schuljahr 2026/2027

Schülerbeförderung zu den weiterführenden Schulen



Ansprechpartner:

Grund- und Mittelschulen
Realschulen
Berufsfachschulen
Berufsschulen
Wirtschaftsschulen

SFZ Poing
Gymnasien
Fachoberschulen
Berufsoberschulen

SFZ Grafing
FOS/BOS Wasserburg
Lena-Christ-Realschule
Franz-Marc-Gymnasium

Frau Scharl

Tel.: 08092/823-522
Fax: 08092/823-9522
Mail: schulweg@lra-ebe.de
Zi.Nr.: OpenSpace

Frau Fischer

Tel.: 08092/823-457
Fax: 08092/823-9457
Mail: schulweg@lra-ebe.de
Zi.Nr.: OpenSpace

Frau Bartl

Tel.: 08092/823-410
Fax: 08092/823-9410
Mail: schulweg@lra-ebe.de
Zi.Nr.: OpenSpace

Formulare:

Schülerbeförderung - Unsere Fachbereiche | Landratsamt Ebersberg

Der Landkreis Ebersberg ist für die Beförderung der Schüler zuständig, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreisgebiet Ebersberg** haben.

Der Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Kostenerstattung besteht nur für den Besuch der **nächstgelegenen Schule** mit der gewünschten Fachrichtung bzw. pädagogischen Eigenheit.

Schüler **bis einschließlich der 10. Klasse**, die **mehr als 3 km von der Schule entfernt wohnen**, haben Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges. Die Fahrkarte wird durch das Landratsamt beschafft und bezahlt.

Hierzu ist bei **Neuzugängen** ein von der Schule **bestätigter Erfassungsbogen - Onlineantrag** (Homepage) beim Landratsamt einzureichen (Ausnahme: Lena-Christ-Realschule & Franz-Marc-Gymnasium Markt Schwaben – hier wird die Schulbestätigung automatisch nach Abschluss des Online-Antrags von der Schule abgefragt). Der Online-Antrag kann unter dem folgenden Link ausgefüllt werden:

<https://lra-ebe.ticket-by.de/SLV.Portal/>

Achtung: Aufgrund einer Programmumstellung können erst ab ca. Mitte April 2026 die Anträge für das kommende SJ 2026/2027 gestellt werden!

Ausnahme: Bei den Grund- und Mittelschulen muss der von der Schule bestätigte Erfassungsbogen – Papierantrag ([erfassungsbogen-fuer-die-schuelerbefoerderung.pdf](#)) zuerst bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden, da diese für die Fahrkostenübernahme zuständig ist. Im Falle einer Kostenübernahme wird der Antrag weiter an das Landratsamt geschickt und dann die Fahrkarte durch das Landratsamt beschafft.

Die bestätigten Erfassungsbögen müssen **bis spätestens 24.07.2026** beim Landratsamt eingegangen sein. Für später eingereichte Erfassungsbögen kann eine rechtzeitige Aushändigung der Fahrkarten zum Schuljahresbeginn nicht garantiert werden. **Sollten Sie keine Ablehnung o.ä. vom Landratsamt erhalten, wurde Ihr Antrag genehmigt. Die Fahrkarten werden ca. Mitte/Ende August zu Ihnen nach Hause geschickt. Sollte der Antrag nicht rechtzeitig bei uns eingegangen sein, werden die Fahrkarten in die Schulen geschickt. In der ersten Schulwoche dürfen die Schulkinder nach wie vor noch ohne gültigen Fahrausweis fahren.**

Die Fahrausweise sind seit dem Schuljahr 2024/2025 bis zu 5 Jahre gültig. Wenn sich bei Ihrem Kind an den Anspruchsvoraussetzungen nichts verändert hat, wird die Chipkarte beim MVV fortgeschrieben und Ihr Kind kann diese Fahrkarte weiterhin benutzen. Sollte sich etwas geändert haben (Schulwechsel, Umzug etc.), benötigt das Landratsamt Ebersberg einen neuen (Online-)Antrag.

Schüler ab der 11. Klasse müssen während des Schuljahres selbst für ihre Beförderung sorgen. Das heißt, dass am Schuljahresende Anspruch auf Kostenerstattung besteht. Der **Fahrtkosten-Rückerstattungsantrag** (erhältlich im Landratsamt/Homepage oder in der Schule) muss für das Schuljahr 2025/2026 **bis 31.10.2026** und für das Schuljahr 2026/2027 bis 31.10.2027 (Abgabefrist) beim Landratsamt Ebersberg eingegangen sein. Schüler, die selbst Fahrkarten auslegen, bekommen nur die preisgünstigste Fahrkarte erstattet (d. h. MVV-Fahrer müssen z. B. beim MVV Kundencenter selbst eine Kundenkarte bzw. ein 365€-Ticket beantragen). Allerdings ist pro Schüler pro Schuljahr ein **Eigenanteil** von derzeit **320 €** (Familienbelastungsgrenze) zu tragen. Bei Familien ist pro Schuljahr ein Eigenanteil von derzeit **490 €** (Familienbelastungsgrenze) zu tragen. Wir bitten deshalb um gemeinsame Einsendung der Anträge von Geschwisterkindern.

Für Familien, deren Kinder in einem landkreiseigenen Schulbus befördert werden können, gibt es die Möglichkeit, dass auf Antrag die Mitfahrt im Schulbus selbst bezahlt wird (jedoch höchstens 320 € Familienbelastungsgrenze im Schuljahr). Hierzu muss rechtzeitig ein Erfassungsbogen eingereicht werden.

Eine **Erstattung eines privaten Kraftfahrzeuges** (Antrag erhältlich im Landratsamt/Homepage) erfolgt nur, wenn gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Fahrzeiterparnis von mindestens 2 Stunden an 3 Tagen in der Woche vorliegt oder die Wohnung vor 05:30 Uhr verlassen werden muss. Dieser Antrag muss am Schuljahresende, spätestens jedoch **bis 31.10.2027** im Landratsamt eingereicht werden.

Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe, die einen der nachfolgenden Ausnahmetatbestände erfüllen, haben Anspruch auf Kostenfreiheit: **Ausnahmen** bilden Familien, die für mind. 3 Kinder Kindergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen. Ferner besteht eine Ausnahme, falls eine Schwerbehinderung bei dem Schüler vorliegt. Hier ist es erforderlich jedes Schuljahr einen Antrag zu stellen und eine **Bescheinigung** (Kopie eines Kontoauszuges oder eines Bescheides) vorzulegen. Eine Bescheinigung vom **August 2026** wird zusätzlich nachgefordert, da das Schuljahr offiziell am 1. August 2026 beginnt. Auch diese Schülerfahrkarten werden entweder nach Hause geschickt oder in den ersten Tagen des neuen Schuljahres vom Sekretariat der jeweiligen Schule ausgegeben.

In der **11. Klasse der Fachoberschule** wird der Unterricht in einen Theorie- und einen Praxisteil gegliedert. Die Schüler sind zu einem Praktikum verpflichtet. Dieses findet nicht in der Schule statt (Ausnahme: 11. Klasse FOS Technik Zweig). Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich die Fahrkarte am Schuljahresanfang auszugeben, da der Schulort und der Ort des Praktikums in der Regel nicht übereinstimmen. Aus diesem Grund bitten wir auch diese Schüler, die Fahrtkosten am Ende des Schuljahres mit einem Fahrtkosten-Rückerstattungsantrag einzureichen.

Soweit für **Pflichtunterricht am Nachmittag** einzelne Fahrkarten eines anderen Verkehrsunternehmens benötigt werden, sind diese am Schuljahresende zur Erstattung einzureichen (Anträge sind nur in der Schule oder im Landratsamt erhältlich). Wartezeiten von einer Stunde, in Ausnahmefällen bis zu zwei Stunden zur Abfahrt des gewöhnlich benutzten Verkehrsmittels sind jedoch zumutbar. Eine Beförderungspflicht am Nachmittag besteht nur nach einem Pflichtunterricht, nicht nach einem Wahlunterricht.

Bei **Schulaustritt, Umzug oder Austausch** einer Fahrkarte sind die Schülerfahrkarten unverzüglich an das Landratsamt Ebersberg oder in der Schule abzugeben, ansonsten werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Sollte weiterhin ein Anspruch auf eine kostenfreie Fahrkarte bestehen, ist beim Landratsamt rechtzeitig vorab ein neuer Antrag zu stellen.

Bei **Verlust oder Diebstahl** der Schülerfahrkarte hat der Schüler unverzüglich dem Landratsamt eine Verlustmeldung vorzulegen. Die **Verlustmeldung** kann unter folgendem Link ausgefüllt werden: [Verlustmeldung einer Fahrkarte zur Schülerbeförderung](#)

Bei einem Schulbusausweis werden keine Kosten erhoben. Bei einer MVV-Fahrkarte fallen Gebühren i. H. v. 15,00 € an. Fahrtkosten für den Zeitraum zwischen Kartenverlust und Ausstellung der Ersatzkarte können vom Landkreis **nicht** erstattet werden.

Die **neuen Fahrpläne** für die landkreiseigenen Schulbusse werden Anfang September 2026 für das neue Schuljahr 2026/2027 auf der Homepage des Landratsamtes Ebersberg veröffentlicht.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Mitarbeiterinnen der Schülerbeförderung wenden. Bitte beachten Sie hierbei die jeweiligen Zuständigkeiten.